

## Verordnung zum Fonds „Kinder und Familien“

Der Kirchgemeinderat,

gestützt auf Art. 18k des Organisationsreglements vom 20.11.2012

beschliesst:

### I. Allgemeines

#### Artikel 1

Zweck

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Thun-Strättligen führt einen Fonds (unselbständige Stiftung) mit dem Zweck, Anlässe und Aktivitäten für Familien und Kinder innerhalb der Kirchgemeinde Thun-Strättligen zu unterstützen.

Bestand

<sup>2</sup> Sein Bestand weist im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung Fr. 3'380.00 (Saldo BEKB-Konto CH33 0079 0042 3390 8722 8 der Bewohnergruppe Mitenand-Fürenand per 25.01.2013) auf.

#### Artikel 2

Aufnung

Der Fonds wird durch Zuwendungen an die Pfarrämter Bostuden-Markus und/oder Gelder, welche für den Stiftungszweck gespendet werden, gespiesen.

### II. Zuständigkeit

#### Artikel 3

Beiträge

<sup>1</sup> Das Büro des Kirchgemeinderates beschliesst über die Ausrichtung von Beiträgen bis zu Fr. 500.-- pro Gesuch.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat ist für die Genehmigung von Beitragsgesuchen über Fr. 500.-- zuständig.

Zahlungsverkehr

<sup>3</sup> Der Zahlungsverkehr des Fonds wird über die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde und deren Buchhaltung abgewickelt.

### III. Verwaltung

#### Artikel 4

Verwaltung

<sup>1</sup> Der Fonds wird von der Gesamtkirchgemeinde als Sonderrechnung zinstragend verwaltet.

Zins <sup>2</sup> Das Vermögen ist zum Zinssatz zu verzinsen, wie er vom Kleinen Kirchenrat für verwaltete Sonderrechnungen jährlich festgelegt wird.

#### **IV. Kontrollstelle**

##### **Artikel 5**

Kontrolle Die Revision des Fonds erfolgt im Rahmen der Revision der Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde durch deren Revisionsstelle.

#### **V. Rechenschaftsbericht**

##### **Artikel 6**

Kirchgemeinde <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat orientiert die Kirchgemeindeversammlung jährlich in geeigneter Weise über den Bestand des Fonds und die Gesamtsumme der getätigten Zuwendungen.

Gesamtkirchgemeinde <sup>2</sup> Der Bestand des Fonds wird in der Bestandesrechnung (Bilanz) der Gesamtkirchgemeinde als Sonderrechnung aufgeführt.

##### **Artikel 7**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 27. August 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Alle damit im Widerspruch stehenden Richtlinien und Weisungen werden aufgehoben.

Thun, 27. August 2013

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Strättligen**

Namens des Kirchgemeinderates:

Die Co-Leitung: *U. Tscheide*

Die Sekretärin:

*M. Burger*